

VG Hamburg

Urteil vom 7.11.2007

Tenor

Der Bescheid vom 06.11.2006 wird hinsichtlich des darin enthaltenen Widerrufs der Asylanerkenntnis vom 05.04.1988 aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Asylberechtigung.

Er hält sich seit 12.06.1985 im Bundesgebiet auf. Am 04.07.1985 stellte er Asylantrag und trug vor, er habe bei Ableistung seines Wehrdienstes während des Krieges mit dem Irak im Kurdengebiet flüchtige Schahanhänger unterstützt. Deshalb sei er von einem Militärgericht zu einer einjährigen Haftstrafe verurteilt worden. Diese habe er nicht verbüßen müssen, da ihm die Flucht nach Teheran gelungen sei. Bei der Anhörung durch die Beklagte am 20.08.1986 gab er an, er habe bei Ableistung des Wehrdienstes einem Offizier geholfen, monarchistischen Untergrundgruppen Waffen und Lebensmittel zukommen zu lassen. Er sei entdeckt und verhaftet worden. Der Offizier habe jedoch für den Kläger gebürgt, woraufhin er freigelassen worden sei. Im Bundesgebiet sei er in der monarchistischen Organisation »Khashm« tätig.

Die Beklagte lehnte den Asylantrag mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 04.11.1986 ab, da der klägerische Vortrag infolge von Widersprüchen nicht glaubhaft sei. Im daraufhin angestregten Klageverfahren trug der Kläger vor, es sei nicht unwahrscheinlich, dass die iranischen Behörden bei seiner Rückkehr feststellen würden, er habe einen Asylantrag gestellt; ein Asylgesuch werde vom iranischen Regime als Loyalitätsbruch verstanden. Auch könne nicht ausgeschlossen werden, dass seine für »Khashm« entfalteten Tätigkeiten bekannt würden; er müsse daher auch insoweit mit asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen rechnen.

Das Verwaltungsgericht Hamburg verpflichtete die Beklagte durch Urteil vom 09.11.1987 - 16 VG A 47/88 - zur Anerkennung des Klägers als asylberechtigt. Das Gericht führte aus, bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände drohten dem Kläger bei der Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aus politischen Gründen asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen. Das Gericht sah es als überwiegend wahrscheinlich an, dass der Kläger auf absehbare Zeit bei Rückkehr in den Iran dort als politischer Gegner angesehen werde. Das Gericht stützte diese Beurteilung auf eine wegen monarchistischer Gesinnung gegen das iranische Regime gerichtete Lebenshaltung, auf die Stellung des Asylantrags als solche sowie auf die Entziehung vom Wehrdienst während des Asylverfahrens:

Die monarchistische Lebenshaltung habe sich bereits im Iran in der Unterstützung geflohener Schahanhänger mit Waffen, Lebensmitteln und Medikamenten gezeigt. Das Gericht hielt den diesbezüglichen Vortrag des Klägers für glaubhaft. Das iranische Regime werte eine Asylantragstellung als Loyalitätsbruch und werde dem Kläger deshalb eine oppositionelle Haltung unterstellen. Es sei nicht zu erwarten, dass in absehbarer Zeit das Misstrauen und die Wachsamkeit der totalitären theokratischen Exekutive der Mullahs gegenüber möglicher Opposition im Volke nachließen. Das Gericht nahm insoweit Bezug auf eine in den kurdischen Gebieten weiterhin vorhandene Opposition, auf die Aktivitäten der Volksmudjaheddin sowie auf die Zuspitzung des Krieges mit dem Irak, die nicht ohne Auswirkungen auf die innenpolitische Lage im Iran geblieben seien.

Die sich insoweit schon aus dem Asylantrag ergebende hohe Verfolgungswahrscheinlichkeit werde durch Nachfluchtaktivitäten des Klägers entscheidend erhöht. In der Bundesrepublik habe sich der Kläger der monarchistischen Organisation »Khasm« als Sympathisant angeschlossen. U. a. habe er im Jahr 1986 an zwei Demonstrationen in Hamburg teilgenommen.

Erschwerend komme hinzu, dass der Kläger es unterlassen habe, sich zum Wehrdienst zu melden, wozu er in der sich seit 1986 zuspitzenden militärischen Lage im Krieg mit dem Irak verpflichtet gewesen sei. Dies könne über militär- und disziplinarrechtliche Konsequenzen hinaus asylrelevante Folgen auslösen. Es bestünde die Gefahr einer übermäßig harten Bestrafung, besonders gefährlicher Einsätze oder allgemeiner Ächtung.

Die Beklagte erkannte den Kläger in Erfüllung des Verpflichtungsurteils mit Bescheid vom 05.04.1988 als Asylberechtigter an.

In der Folgezeit wurde der Kläger wegen Körperverletzung, Betrugs und weiterer in ihrer Schwere vergleichbarer Delikte strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. In Prüfung einer möglichen Aufenthaltsbeendigung kam die Freie und Hansestadt Hamburg zu dem Ergebnis, dass der nach § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AufenthG bestehende besondere Ausweisungsschutz einer Ausweisung entgegen stehe. Die begangenen Delikte stellten keine die Ausweisung tragenden schwerwiegenden Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach § 56 Abs. 1 S. 2, S. 3 AufenthG dar. Deshalb veranlassete die Freie und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 13.12.2005 und 24.01.2006 die Beklagte unter Hinweis auf die vom Kläger begangenen Straftaten zur Prüfung eines Widerrufs der Asylanerkennung.

Die Beklagte hörte den Kläger mit Schreiben vom 19.09.2006 zum beabsichtigten Widerruf und zur beabsichtigten Feststellung des Nichtvorliegens von Abschiebungsverboten an. Der Kläger äußerte

sich mit Schreiben vom 05.10.2006 und 20.10.2006, dass sich die Situation für Anhänger der Monarchie im Iran und allgemein das innenpolitische Klima unter der Präsidentschaft Ahmadinedschads verschärft habe. Da er seit 20 Jahren keinen iranischen Nationalpass innehatte und tatsächlich als Asylberechtigter anerkannt worden sei, dürfte er bei Rückkehr als potentieller Gegner eingestuft werden. Es läge auch keine ernstzunehmende »Amnestie« für im Ausland lebende iranische Oppositionelle vor.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 06.11.2006 widerrief die Beklagte nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG die Anerkennung als Asylberechtigter vom 05.04.1988, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Die Beklagte führte aus, die für eine Asylanerkennung erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung lasse sich nicht mehr treffen. Nach derzeitigen Erkenntnissen habe sich die Lage im Iran für Anhänger der Monarchie wesentlich entspannt. Es sei zu berücksichtigen, dass sich der Kläger seit über 21 Jahren nicht im Iran aufhalte und im Bundesgebiet keine herausgehobene exilpolitische Betätigung entfaltet habe. Die innenpolitische Lage sei nach der Wahl Ahmadinedschads allerdings angespannt. Die vom Kläger vorgetragene untergeordnete exilpolitische Betätigung für die monarchistische Sache führe nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer politischen Verfolgung. Monarchistischen Gruppierungen werde im Allgemeinen ein geringeres Bedrohungspotential als anderen Gruppierungen beigemessen. Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe, aus denen der Kläger eine Rückkehr gemäß § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG ablehnen könnte, lägen nicht vor.

Der Kläger hat gegen den am 06.11.2006 als Einschreiben zur Post aufgegebenen Bescheid am 21.11.2006 Klage erhoben. Er vertieft sein Vorbringen aus dem verwaltungsbehördlichen Verfahren. Ergänzend trägt er vor, das iranische Regime werde sich seiner erinnern. . .

Der Kläger beantragt,

den im Bescheid vom 06.11.2006 enthaltenen Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und nimmt zur Begründung im Wesentlichen auf den angefochtenen Bescheid Bezug. Ergänzend trägt sie vor, das iranische Regime habe eine Stabilisierung erfahren. Es würden keine Monarchisten mehr verfolgt. Es bestünde auch keine Bedrohungssituation an der Landesgrenze im Kurdengebiet mehr durch monarchistische Untergrundkämpfer. Auch führe eine Asylantragstellung als solche heute nicht mehr zu politischer Verfolgung.

Die Asylakten für den Kläger zu Az. 5223571-439 sind vom Gericht beigezogen und wurden zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und nach § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO auch begründet. Der angefochtene Widerruf vom 06.11.2006 ist objektiv rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen subjektiven Rechten. Die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Widerruf der Asylanerkennung nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG liegen im gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt nicht vor.

Der Widerruf einer – rechtmäßigen oder rechtswidrigen – Anerkennung als politisch Verfolgter ist nur dann zulässig, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich geändert haben; eine Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung genügt nicht (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 19.09.2000 - 9 C 12.00 -, BVerwGE 112, 80 m. w. N.). Der Gesetzgeber hatte bei Normierung des Widerrufs vor allem den Fall vor Augen, dass »in dem Verfolgungsland ein Wechsel des politischen Systems eingetreten ist, so dass eine weitere Verfolgung nicht mehr zu befürchten ist« (vgl. BT-Drs. 9/875, S. 18, zur Vorgängervorschrift). Es ist allgemein bekannt, dass in der Islamischen Republik Iran seit der Asylanerkennung des Klägers durch Bescheid vom 05.04.1988 kein Systemwechsel stattgefunden hat. Auch ist nicht ersichtlich, dass die drei vom Gericht im Verpflichtungsurteil vom 09.11.1987 als asylerblich erachteten Gründe ungeachtet des Fortbestandes des Mullahregimes nachträglich entfallen sind. An die eine Versagung von Asyl rechtfertigende Veränderung der politischen Verhältnisse sind dabei strenge Maßstäbe anzulegen (vgl. BayVGh, Urteil vom 07.06.1979 - 72 XII 77 -, DÖV 1980, 51). Hat der Betroffene schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz allein wegen zwischenzeitlicher Änderungen der politischen Lage im Verfolgerstaat nur dann versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, weil es dem humanitären Charakter des Asyls widerspräche, einem Asylsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung aufzubürden (BVerwG, Urteil vom 24.11.1992 - 9 C 3.92 -, EZAR 214 Nr. 3, vgl. Urteil vom 01.11.2005 - 1 C 21.04 - BVerwGE 124, 276).

1. Im Urteil vom 09.11.1987 nahm das Gericht an, die Asylantragstellung im westlichen Ausland im Jahr 1985 stelle in den Augen des iranischen Regimes einen Loyalitätsbruch dar und könne die Furcht vor politischer Verfolgung (mit)begründen. An diese Bewertung wäre das hier zur Entscheidung berufene Gericht nur dann nicht gebunden, wenn die Bewertung damals zutreffend hätte und heute mit hinreichender Sicherheit nicht mehr zuträfe. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein zum jetzigen Zeitpunkt im westlichen Ausland gestellter Asylantrag asylrelevant wäre. Vorausgesetzt ist vielmehr, dass ein zum damaligen Zeitpunkt gestellter Asylantrag zunächst asylrelevant war und es heute aufgrund eines politischen Kurswechsels des iranischen Regimes nicht mehr ist. Über eine solche »Amnestie« zunächst als Regimegegner eingestufte Asylbewerber liegen dem Gericht keine Erkenntnisse vor. Unabhängig davon wäre im Falle des Klägers zu berücksichtigen, dass er nicht wie viele andere lediglich einen erfolglosen Asylantrag gestellt, sondern seit 19 Jahren als Asylberechtigter anerkannt im westlichen Ausland gelebt hat.

2. Mit dem Urteil vom 09.11.1987 ist davon auszugehen, dass der Kläger eine auf monarchistischer Gesinnung beruhende Lebenshaltung zeigt. Er ist in diesem Sinne weiterhin – auf niedrigem Niveau

– exilpolitisch aktiv. Es ist auch nicht mit hinreichender Sicherheit ein dahingehender Kurswechsel in der iranischen Politik ersichtlich, dass eine monarchistische Lebenshaltung und öffentlich vertretene politische Auffassung nunmehr geduldet werde. Monarchistische Bestrebungen richten sich im Iran nach wie vor notwendig gegen die islamische Revolution und Republik sowie die Herrschaft der Geistlichen als solche. Aus der von der Beklagten in Bezug genommenen Auskunft des Deutschen Orient-Institutes an das Verwaltungsgericht Sigmaringen vom 07.02.2006 geht lediglich hervor, dass die Monarchisten im Jahre 2006 im Gegensatz zum Jahr 2003 über keine Möglichkeit zur Einflussnahme im Iran verfügten und es keine Referenzfälle zurückgekehrter Monarchisten gäbe. Dem Gericht liegen hingegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass sich der Umgang des dortigen Regimes mit Systemoppositionellen grundsätzlich gewandelt habe. Dies gilt auch für Monarchisten. Eine Stabilisierung der Verhältnisse ist allenfalls in dem Sinne eingetreten, dass infolge der jahrzehntelang erfolgreich geübten Unterdrückung eine schlagkräftige Opposition jedweder politischer Couleur im Iran selbst nicht mehr besteht. Dies lässt gerade darauf schließen, dass die Wachsamkeit der totalitären theokratischen Exekutive der Mullahs gegenüber möglicher Opposition im Volke bis heute nicht nachgelassen hat. Das iranische Regime sieht sich nach wie vor bedroht durch äußere und innere Feinde, die tatsächlich oder vermeintlich einen Regimewechsel anstreben. Zu verweisen ist nur auf das iranische Atomprogramm, auf das terroristische Engagement gegen Israel, die rigide Internetzensur und die Präsenz amerikanischer Truppen an den östlichen und westlichen Landesgrenzen. Die Wahl Ahmadinedschads, die mit einer weiteren Anspannung der innenpolitischen Lage einher ging, zeigt, dass grundsätzliche Änderungen im politischen System in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sind.

3. Auch sind die tatsächlichen Umstände, aufgrund derer das Gericht im Urteil vom 09.11.1987 annahm, die Entziehung vom Wehrdienst durch illegale Abwesenheit im westlichen Ausland trage zur begründeten Furcht vor politische Verfolgung bei, nicht mit hinreichender Sicherheit entfallen. Der Iran ist zwar seit Ende des Ersten Golfkrieges im Jahre 1988 nicht mehr an einem – konventionell geführten – internationalen bewaffneten Konflikt beteiligt. Doch ändert dies nichts daran, dass sich der Kläger in einer kritischen Phase des Verteidigungskrieges gegen den Irak dem Wehrdienst entzogen hat. Wäre die Beklagte ernstlich anderer Auffassung, hätte sie im Übrigen bereits bei Inkrafttreten des Waffenstillstandes mit dem Irak am 20.08.1988 die Asylanerkennung des Klägers und aller wehrflüchtiger Iraner in vergleichbarer Lage widerrufen müssen. Auch ist nicht ersichtlich, dass zwischenzeitlich eine »Amnestie« für Personen ausgesprochen worden wäre, die sich, wie der Kläger, in Kriegszeiten dem Wehrdienst entzogen und den iranischen Behörden auch in den nachfolgenden 19 Jahren nicht gestellt haben.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 87b AsylVfG, 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11 Alt. 2, 711 ZPO i. V. m. § 167 VwGO.